

inform

STEUERJOURNAL



STEUERTIPPS 2016

WAS GIBT ES NEUES 2016 /
Die wichtigsten Änderungen im Bereich
des Steuerrechts

UMSTELLUNGEN beim FA-Zahlungsverkehr /
Es wird alles noch papierloser

VORSICHT bei SCHEINUNTERNEHMEN /
Verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung
von Sozialbetrug

Was gibt es Neues 2016?

Seit 1.1.2016 ist die 2015 beschlossene Steuerreform mit der umfassenden Tarifreform im Einkommensteuerrecht sowie neuen steuerlichen Belastungen und zahlreichen Maßnahmen gegen den Steuerbetrug wirksam.

Von den vielen Änderungen im Bereich des Steuerrechts erlauben wir uns einzelne hervorzuheben:

Tarifreform

Das Kernstück der Steuerreform sind die Änderungen beim Steuertarif. Der **Eingangssteuersatz** wurde von 36,5% **auf nunmehr 25% gesenkt** und anstatt 3 Progressionsstufen (36,5%, 43,2% und 50%) gibt es ab sofort 6 (25%, 35%, 42%, 48%, 50% und 55%). Der bisherige Höchststeuersatz von 50% greift erst ab EUR 90.000 (bisher 60). Die Verkehrs-, Arbeitnehmer- und Grenzgängerabsetzbeträge wurden auf einen **einheitlichen Verkehrsabsetzbetrag von EUR 400** zusammengefasst.

Steuererhöhung für Kapitalerträge und Immobilienveräußerungsgewinne

Seit 1.1.2016 beträgt die Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge (ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstige Forderungen gegenüber Kreditinstituten) 27,5%. Die Immobilienertragsteuer wurden von bisher 25% auf nunmehr 30% erhöht und die Möglichkeit des Inflationsabschlages wurde gestrichen.

Änderungen für Vermieter

Der Abschreibungssatz für („Nichtwohn“)Gebäude im Betriebsvermögen wurde einheitlich mit **2,5%** festgesetzt. Wohngebäude sind zwingend (wie bereits bisher im außerbetrieblichen Bereich) mit 1,5% abzuschreiben. Unverändert kann eine kürzere Gebäudenutzungsdauer durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden.

Im außerbetrieblichen Bereich gilt seit 1.1.2016 die gesetzliche Vermutung, dass 40% der Anschaffungskosten einer Liegenschaft auf den (nicht abnutzbaren) Grund und Boden entfallen. Das BMF hat mittlerweile (zur Entschärfung?!) den **Entwurf einer Verordnung** veröffentlicht, wonach abweichend vom Gesetzestext in bestimmten Fallkonstellationen ein niedrigerer Grund- und Bodenanteil anzusetzen ist. Nach dem Entwurf ist der **20%ige Grund- und Bodenanteil weiterhin** bei Liegenschaften in Gemeinden mit **weniger als 100.000 Einwohnern** und einem **Durchschnittsquadratmeterpreis von unter EUR 400** anzusetzen. In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern und einem Quadratmeterpreis von mindestens EUR 400 soll bei **Liegenschaften mit mehr als 10 Wohn- bzw Geschäftseinheiten ein Grundanteil von 30%** angesetzt werden. Die Endfassung der Verordnung bleibt abzuwarten.



Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind nunmehr unbeschränkt vortrags- und abzugsfähig. Dies gilt gemäß der Übergangsbestimmung bereits für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind.

Im Gegenzug sind **Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern** (Gesellschafter von Personengesellschaften, die nur eingeschränkt oder gar nicht haften und keine Mitunternehmerinitiative entfalten) **nicht mehr ausgleichs- und vortragsfähig**, wenn durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht. Die Verluste können nur mit späteren Gewinnen aus derselben Beteiligung oder Einlagen verwertet werden.

Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften

Da der VwGH der von der Finanzverwaltung bisher vertretenen Auffassung über die Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften nicht gefolgt ist, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, diese Bestimmung gesetzlich zu verankern. Seit 1.1.2016 sind **Einkünfte aus der Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter** einer Körperschaft (wie zB der Geschäftsführer einer GmbH) sowie aus höchstpersönlichen **Leistungen als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler oder Vortragender der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen**, auch wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.



Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft

Arbeitslöhne dürfen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen erbringen, nicht mehr bar bezahlt bzw von diesen entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Außerdem können **bar bezahlte Entgelte über EUR 500**, die für die Erbringung von Bauleistungen gezahlt wurden, nicht mehr **steuerlich abgesetzt** werden.

Erhöhung der Forschungsprämie

Die Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Form des Bildungsfreibetrages bzw der Bildungsprämie ist seit 1.1.2016 gestrichen. Im Gegenzug wurde die **Forschungsprämie** von 10 auf **12%** erhöht.

Bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen steht die Forschungsprämie für Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung oder extern vergebene Forschungsaufträge an mit Forschungsaufgaben betraute Einrichtungen und Unternehmen zu. Im Falle **eigenbetrieblicher Forschung** ist das Vorliegen der Forschung durch ein **Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** nachzuweisen. Der Antrag für die Forschungsprämie kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres **bis spätestens zur Rechtskraft** der Einkommensteuer- bzw Körperschaftsteueranmeldung gestellt werden.



Änderung der Wegzugsbesteuerung

Die sogenannte Wegzugsbesteuerung wurde **im betrieblichen Bereich** neu geregelt und der bisherige Steueraufschub („Nichtfestsetzungskonzept“) wurde abgeschafft. Wird Österreich durch einen Wegzug die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven entzogen sind die stillen Reserven seit 1.1.2016 **sofort voll steuerpflichtig** aufzudecken.

Erfolgt die Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kann die Steuerschuld **auf Antrag in Raten** über einen Zeitraum von sieben Jahren (Anlagevermögen) bzw zwei Jahren (Umlaufvermögen) entrichtet werden.

Im **außerbetrieblichen Bereich** wird hingegen am **Nichtfestsetzungskonzept für natürliche Personen** festgehalten. In allen anderen Fällen, in denen es beim Kapitalvermögen zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kommt (zB die Übertragung von Kapitalvermögen an eine liechtensteinische Stiftung), kommt ebenfalls das **Ratenzahlungskonzept** zur Anwendung.



Änderung der Größenklassen im UGB

Mit Jahresbeginn haben sich auch die Größenklassen geändert. Immer wenn ZWEI Merkmale in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (bzw den Bilanzstichtagen) überschritten werden, gilt die nächsthöhere Größenklasse.

	KLEINST in € bzw MA	KLEIN in € bzw MA	MITTELGROSS in € bzw MA	GROSS in € bzw MA
Bilanzsumme	bis 350.000	bis 5 Mio.	bis 20 Mio.	darüber
Umsatzerlöse	bis 700.000	bis 10 Mio.	bis 40 Mio.	darüber
Mitarbeiteranzahl	bis 10	bis 50	bis 250	darüber

Umsatzsteuerliche Neuerungen

Der neue Umsatzsteuersatz von **13% gilt seit 1.1.2016** für folgende Lieferungen bzw Leistungen:

- + Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- + Kunstgegenstände
- + Briefmarken, Sammlungsstücke, Antiquitäten
- + Eintrittsberechtigung zu sportlichen Veranstaltungen
- + Filmvorführungen
- + Schwimmbadumsätze und Thermalbehandlungen
- + Beförderung von Personen mit Luftfahrzeugen im Inland
- + Zirkusvorführungen sowie die Leistungen der Schausteller
- + Betrieb von Jugendheimen
- + Abhofverkauf von Wein
- + Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren
- + Lebende Pflanzen

- + Blumen und Blüten sowie Knospen (geschnitten)
- + Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile
- + Samen, Futter bzw Futterpflanzen, Düngemittel, etc.
- + Brennholz

Erst mit 1.5.2016 tritt die Umsatzsteuererhöhung auf **13% bei folgenden Leistungen** in Kraft:

- + Beherbergung in Wohnräumen und Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke
- + Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen
- + Leistungen der Museen

Die **Aufteilung eines pauschalen Entgelts**, das Beherbergung und Verköstigung beinhaltet (zB Halbpension), erfolgt bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen für die **Leistungssteile im Verhältnis der Einzelverkaufspreise**. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil bspw. ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Die Umsatzsteuerrichtlinien sehen für diese Aufteilung auf Basis von Erfahrungswerten für verschiedene Preiskategorien fixe Prozentsätze vor (zB bis EUR 140 pro Nacht beträgt die Aufteilung bei Nächtigung und Frühstück 80%/20% (Nächtigung/Frühstück), bei Halbpension 60%/40% (Nächtigung/Halbpension) und bei Vollpension 50%/50% (Nächtigung/Vollpension).

Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung) sind **separat zu behandeln** und unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz.

Neu ist die Möglichkeit einen **Vorsteuerabzug bei Elektrofahrzeugen und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen** geltend zu machen. Nicht umfasst von der Regelung sind Hybridfahrzeuge und Elektrokraftäder. Der Vorsteuer-

abzug steht allerdings nur für Fahrzeuge **mit Anschaffungskosten von maximal EUR 80.000** zu. Liegen die Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000 und 80.000 so steht zwar der Vorsteuerabzug zu, der die **EUR 40.000 übersteigende Teil unterliegt allerdings der Eigenverbrauchsbesteuerung**. Für die Privatnutzung von Fahrzeugen ohne CO₂-Ausstoß ist **kein Sachbezug** anzusetzen.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen seit 1.1.2016 für Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen den Wohnungseigentümern den Regelsteuertarif von 20% in Rechnung stellen.

Registrierkassenpflicht

Seit 1.1.2016 gilt die Verpflichtung zur Führung eines elektronischen Kassensystems, wenn die Grenzen von EUR 15.000 (Gesamtumsatz) bzw EUR 7.500 (Barumsatz) überschritten worden sind. Gemäß dem Erlass der Finanzverwaltung greift im ersten Quartal noch eine Toleranzregelung (keine Bestrafungen bei Nichterfüllung).



ACHTUNG: Die Finanzverwaltung führt bereits **seit Anfang des Jahres** bei Unternehmen **unangekündigte Nachschauen mit einem umfangreichen Fragebogen** hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch. Wir gehen davon aus, dass diese Aktion im Hinblick auf die „Toleranzregelung“ im ersten Quartal 2016 nur als Information und Hilfestellung für die Steuerpflichtigen zu werten ist. Die Fragebögen sind auf unserer Homepage abrufbar.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Nunmehr können Gründungen von Kapitalgesellschaften, Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüsse ohne Gesellschaftsteuer getätigt werden. Umgründungen, die ab dem 1.1.2016 noch auf einen Umgründungsstichtag in 2015 bezogen werden, lösen ebenfalls keine Gesellschaftsteuerpflicht mehr aus.

Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen durchgreifend neu geregelt worden:

Seit Jahresbeginn dient als Bemessungsgrundlage bei einer Liegenschaftschenkung nicht mehr der dreifache Einheitswert (bzw maximal 30 % des Verkehrswerts) sondern der sogenannte **Grundstückswert**. Zur Ermittlung des Grundstückswerts im Einzelfall sieht das Gesetz drei Möglichkeiten vor:

- + Die Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwerts

- + gem § 53 Abs 2 BewG und des (anteiligen) Gebäudewerts (sogenanntes **Pauschalwertmodell**) oder
- + der von einem geeigneten **Immobilienpreisspiegel abgeleitete Wert** oder
- + der Nachweis des gemeinen Werts des Grundstücks durch ein **Gutachten** eines Immobiliensachverständigen.

Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Bisher konnte eine Finanzstrafe ganz allgemein bei Vorliegen einer fahrlässigen Abgabenverkürzung verhängt werden. Dieser Tatbestand wurde nunmehr auf die **grob fahrlässige** Abgabenverkürzung eingeschränkt. Grob fahrlässig handelt nach der Legaldefinition, wer „ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“. Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrags bestraft. Allerdings wurde auch normiert, dass bei einem unentschuldbarem Irrtum dem Täter grobe Fahrlässigkeit zu-zurechnen ist. Durch den Wegfall der fahrlässigen Abgabenverkürzung wurde auch die bisherige Sonderbestimmung für berufsmäßige Parteienvertreter gestrichen. Insgesamt ergibt sich mit diesen Änderungen für Parteienvertreter eine Verschärfung der Rechtslage.

Der Tatbestand des Abgabenbetrugs wurde erweitert. **Abgabenbetrug** liegt auch vor, wenn jemand automationsunterstützt erstellte Bücher und Aufzeichnungen, die durch Gestaltung oder Einsatz eines **Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert**, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst

wurden, verwendet, um eine durch das Gericht zu ahndende Abgabenhinterziehung zu begehen.

Einer **vorsätzlichen Finanzordnungswidrigkeit** macht sich nunmehr auch schuldig, wer eine abgabenrechtliche **Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen** verletzt oder wer ein abgabenrechtliches Verbot zur Leistung oder Entgegennahme von Barzahlungen verletzt. Diese neuen Finanzordnungswidrigkeiten werden mit einer **Geldstrafe bis zu EUR 5.000** geahndet.

Wer **vorsätzlich** abgabenrechtlich zu führende Bücher, Aufzeichnungen oder Aufzeichnungssysteme, die automationsunterstützt geführt werden, durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe **Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt** werden können, verfälscht, macht sich ebenfalls schuldig. Diese neue Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldstrafe bis zu EUR 25.000** geahndet.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Bereits seit **1.3.2015** werden von Banken **elektronisch übermittelte Daten in einem vom BMF geführten Kontenregister aufgezeichnet**. Die von den Banken zu übermittelnden Daten betreffen **Kontostammdaten** (Konto- bzw Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung sowie konto- bzw depotführende Bank) **von natürlichen und juristischen Personen** (auch Treugeber



und wirtschaftlichen Berechtigten iSd Geldwäschevorschriften). Auf die Daten des Kontoregisters dürfen für (finanz)strafrechtliche Zwecke sowohl Staatsanwaltschaften als auch Strafgerichte sowie Finanzstrafbehörden und auch das Bundesfinanzgericht zugreifen. Für abgabenbehördliche Zwecke dürfen auch Abgabenbehörden und das BFG auf diese Daten zugreifen, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Gegen eine Kontenregistrauskunft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Prüfung der korrekten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt einem Rechtsschutzbeauftragten. Pflichtverletzungen betreffend die Übermittlung der Kontostammdaten durch Banken stellen ein Finanzvergehen dar und können bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu EUR 200.000, bei grober Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000 bestraft werden.

Durch die Abfrage des Kontenregisters erhält das Gericht oder die Behörde nur eine Auskunft darüber, welche Konten oder Depots eine bestimmte Person bei österreichischen Banken als Inhaberin, Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte unterhält.

Wenn das Gericht oder die Behörde weitere Informationen über die Geschäftsvorfälle auf den Konten bzw Depots erlangen will, muss eine **Konteneinschau** beantragt werden. Dieses Auskunftsverlangen ist zu begründen und vom Leiter der Abgabenbehörde zu zeichnen. Das **Bundesfinanzgericht (BFG)** hat durch einen Einzelrichter über die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens zu **entscheiden**. Gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden, dem aber keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zu Unrecht erlangte Auskünfte dürfen im Abgabenverfahren nicht als Beweis verwertet werden. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist für die Konteneinschau eine Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats erforderlich. Auch gegen diese Anordnung ist eine Beschwerde an das BFG möglich, der aber auch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch hier gilt ein Beweisverwertungsverbot für durch rechtswidrige Anordnungen erlangte Informationen.

Kapitalabfluss- und Kapitalzuflussmeldung

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz sind **Kapitalabflüsse von mindestens EUR 50.000** von Konten und Depots natürlicher Personen meldepflichtig. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhandern. Die Daten sind von den Banken erstmals für den Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 bis 31.10.2016 zu melden. Künftig sind jährliche Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.1. des Folgejahres vorzunehmen. Kapitalabflussmeldungen sind letztmalig für das Kalenderjahr 2022 zu erstatten. Eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 200.000, eine grob fahrlässige mit bis zu EUR 100.000 bestraft.

Von größerer praktischer Bedeutung ist die **Kapitalzufluss-Meldepflicht**, die ebenfalls im Kapitalabfluss-Meldegesetz geregelt wurde. Dadurch sollen die sogenannten Kapitalabschleicher vor dem Inkrafttreten der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein den Finanzbehörden offengelegt werden. Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse **über EUR 50.000 auf Konten und Depots von natürlichen Personen** (ausgenommen Geschäftskonten) sowie liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten, welche im Zeitraum 1.7.2011 bis 31.12.2012 aus der Schweiz bzw im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2013 aus Lichtenstein gekommen sind. Die Kapitalzuflussmeldungen sind spätestens bis 31.12.2016 zu erstatten. Wer allerdings weiterhin anonym bleiben will, kann mit einer pauschalen Abschlagszahlung iHv 38 % des zugeflossenen Betrags eine **Abgeltungswirkung und Strafbefreiung erwirken**.

Der Bank ist bis 31.3.2016 bekannt zu geben, ob diese pauschale Abschlagszahlung abgeführt werden soll.

Diese ist dann von der Bank bis 30.9.2016 anonym an das Finanzamt weiterzuleiten. Alternativ kann natürlich auch rechtzeitig eine Selbstanzeige erstattet

werden, wobei aber in diesen Fällen zwingend ein Strafzuschlag in Höhe von 5% bis 30 % (abhängig von dem sich aus der Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrag) zu bezahlen ist. Die vorsätzliche Verletzung der Kapitalflussmeldung durch die Bank stellt ein Finanzstraftat dar, welche von der Finanzstrafbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 200.000 je Fall zu ahnden ist. Die grob fahrlässige Begehung wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000 bestraft.



Mit dem Ende Dezember 2015 veröffentlichten Wartungserlass wurden vor allem wichtige Änderungen des Steuerreformgesetzes 2015/2016, Änderungen der Sachbezugswertverordnung und höchstgerichtliche Entscheidungen in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002 eingearbeitet.

Gesundheitsförderungen, präventive Maßnahmen und Impfungen

Nach der Neuregelung des StRefG 2015/2016 gelten **zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber** nur dann **als steuerfreier Vorteil**, wenn diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. Die begünstigten Bereiche lassen sich daher nach Ansicht der Finanzverwaltung wie folgt zusammenfassen:

- + **Ernährung:** Die Angebote müssen auf die Vermeidung von Mangelernährung und Übergewicht abzielen und von Diätologen bzw. Ernährungswissenschaftlern durchgeführt werden. Darunter fallen nicht Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Allergietests oder Kochkurse.
- + **Bewegung:** Die Angebote müssen auf die Stärkung der Rückenmuskulatur, der Kondition und der Reduktion von Erkrankungsrisiken abzielen und von Sportwissenschaftlern, Trainern sowie Physiotherapeuten durchgeführt werden. Nicht steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine.
- + **Raucherentwöhnung:** Die Angebote müssen langfristig zum Rauchstopp führen und von klinischen Gesundheitspsychologen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt werden.

- + **Psychische Gesundheit:** Die Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für körperliche und psychische Gesundheit durch Stress zu vermeiden. Die Durchführung erfolgt von Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten sowie Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung.
- + Impfungen sind jedenfalls steuerfrei.

EUR 186-Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen

Sachzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (zB Weihnachtsfeier) konnten schon bisher bis EUR 186 jährlich steuerfrei bleiben. **Zusätzlich** können nunmehr Sachzuwendungen **anlässlich von Dienst- und Firmenjubiläen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 186 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei** behandelt werden, wobei diese Jubiläumsgeschenke nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangen werden müssen. Dem aktuellen Trend am Arbeitsmarkt bzw der Start-up-Szene geschuldet, wurden auch bereits die 10-Jahresjubiläen mit einbezogen.

Steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten

Zuwendungen des Arbeitgeber zu Begräbniskosten sind ab 1.1.2016 steuerfrei. Dabei kann es sich sowohl um **Zuwendungen an Arbeitnehmer** für dessen (Ehe-) Partner oder Kinder als auch im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers **an dessen hinterbliebene (Ehe-)Partner oder Kinder** handeln. Unter Begräbniskosten sind Kosten für Grabstein, Beerdigung und Totenmahl zu subsumieren.

Neuregelung der Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind bis max **20% steuerfrei (Freigrenze)** und führen zu keinem Sachbezug. Übersteigt im Einzelfall der Rabatt die 20%-Grenze, steht jedem Mitarbeiter insgesamt ein **jährlicher Freibetrag von EUR 1.000** zu. **Der Freibetrag je Arbeitgeber gilt auch für unterjährig ein- und ausgetretene Arbeitnehmer.** Klar gestellt wird, dass Rabatte, die **Angehörigen von Mitarbeitern** gewährt werden, einen beim Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen und grundsätzlich nicht den Begünstigungen für Mitarbeiterrabatte unterliegen. Wird jedoch der Freibetrag von EUR 1.000 nicht überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter den Aufwand für seinen Angehörigen wirtschaftlich selbst trägt.

Firmenautos werden teurer

Über die Anhebung des Sachbezugswertes für die Privatnutzung des firmeneigenen KFZ auf grundsätzlich 2% der Anschaffungskosten (max EUR 960) wurde bereits berichtet. Interessant ist die Meinung der Finanzverwaltung zur Frage der Berechnung des Sachbezuges bei Poolfahrzeugen. Befindet sich kein **KFZ im Fahrzeugpool, für das ein Sachbezug von 2% der Anschaffungskosten anzusetzen ist, sind max EUR 720 monatlich** als Sachbezug anzusetzen. In allen anderen Fällen gilt der monatliche Höchstbetrag von EUR 960.



Absetzbarkeit der Augenlaserbehandlung

Für die Anerkennung von Krankheitskosten als **außergewöhnliche Belastung** ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen u.a. Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, **Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit**, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder.

Expatriats: erhöhtes Werbungskostenpauschale ab 2016

Als sog. „Expatriats“ gelten Arbeitnehmer, die

- + im **Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers** in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber für **höchstens fünf Jahre** entsendet sind,
- + während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- + ihren bisherigen **Wohnsitz im Ausland beibehalten** und
- + für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Bei Arbeitnehmern, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen, kann ein **Werbungskostenpauschalbetrag von 20%** der Bemessungsgrundlage bis **max EUR 10.000 pro Jahr** bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Die Regelung kann selbstverständlich auch im Rahmen der Veranlagung 2016 geltend gemacht werden. Weiters wurde klargestellt, dass Reisekostensätze des Dienstgebers für eine Dienstreise den Pauschbetrag nicht kürzen.

Dividenden an Gesellschafter-Geschäftsführer – GSVG-Pflicht

In der gewerblichen Sozialversicherung zählen Dividenden, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer erhält, zur Beitragsgrundlage. Da die SVA die Dividendenzahlungen aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnehmen kann, blieb diese Bestimmung lange Zeit unbeachtet. Nunmehr ist bei der **KEST-Anmeldung für ausbezahlte Dividenden** auch die an **einen GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer** bezahlte Dividende samt seiner **Sozialversicherungsnummer anzugeben**.

Ab 1.1.2016 wird die Sozialversicherungspflicht für Gewinnausschüttungen (bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage) von der SVA damit flächendeckend exekutiert. Für Jahre bis einschließlich 2015 bleibt es noch abzuwarten, ob die Beitragspflichtigen, die in Folge von Erhebungen Sozialversicherungsbeiträge für Gewinnausschüttungen tatsächlich bezahlt haben, diese Beiträge aus Vorjahren wieder gutgeschrieben bekommen.



Umstellungen beim Zahlungsverkehr mit dem FA

Die Finanzverwaltung hat vorsorglich schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 angeordnet, dass Zahlungen an das Finanzamt künftig elektronisch, und zwar in Form einer sogenannten **elektronischen „Finanzamtszahlung“** erfolgen müssen, wenn **dies dem Abgabepflichtigen zumutbar** ist.

Es ist zu erwarten, dass die Steuerzahlung über Electronic-Banking bzw. mittels „eps-Überweisung“ in FinanzOnline dann verlangt wird, wenn der Steuerpflichtige über einen Internet-Anschluss verfügt und wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist (Vorjahresumsatz von mehr als EUR 30.000).

Die Banken werden bis spätestens Juli 2016 in ihren Systemen vorsehen, dass bei elektronischer Überweisung auf die IBAN-Nummer eines Finanzamtes automatisch eine sogenannte „Finanzamtszahlung“ erfolgt, bei der dann sowohl die Steuernummer als auch im Detail die bezahlten Abgaben angeführt werden können.

Im 1. Quartal 2016 werden von den Finanzämtern letztmalig Benachrichtigungen über Vorauszahlungen bzw. Buchungsmittelungen samt den Zahlungsanweisungen in Papierform verschickt. Ab dem 2. Quartal erfolgt die Zustellung elektronisch. Wenn ein Steuerpflichtiger weiterhin die Zustellung von Vorauszahlungsvorschreibungen bzw. Buchungsmittelungen wünscht, muss er dies beim zuständigen Finanzamt ausdrücklich anfordern.

Vorsicht bei Scheinunternehmen

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz SBBG verschärft die Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug. Seit 1.1.2016 gilt: Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte abschließt, haftet! Das BMF veröffentlicht die Scheinunternehmen auf der BMF-Homepage (www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/liste-scheinunternehmen.html). Derzeit gibt es noch keine Einträge.

Unternehmen, die vorrangig Sozialbetrug begehen, sind Scheinunternehmen.

Als Sozialbetrug gelten alle strafrechtlich verbotenen Handlungen im Zusammenhang mit Dienstnehmern, Dienstgebern, Selbstständigen und Beziehern von Sozialleistungen. Das sind insbesondere das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung, betrügerisches Anmelden von Mitarbeitern, Schwarzarbeit und der vorsätzliche unrechtmäßige Genuss von Sozialleistungen.

Anhaltspunkte für einen Verdacht sind ua:

- + Auffälligkeiten im Rahmen einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse der GKK,
- + Unauffindbarkeit von für das Unternehmen tätigen Personen,
- + Unmöglichkeit des Herstellens eines persönlichen Kontakts zum Unternehmer oder dessen Vertreter,
- + Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel,
- + Keine angemessenen Betriebsmittel oder Betriebsvermögen,
- + Nicht bloß geringe Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen.

Besteht ein Verdacht, so fordert das Finanzamt auf, binnen einer Woche persönlich vorzusprechen. Wird nicht widersprochen, so wird das Unternehmen mit Bescheid zum Scheinunternehmen erklärt. Das Finanzamt informiert Firmenbuch, Gewerbebehörde und Auftragnehmerkataster und trägt das Unter-

nehmen in die öffentliche Liste der Scheinunternehmer ein.

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet der Auftraggeber, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt, **für die Entgelte der Arbeitnehmer**.

Der kritische Moment ist die Auftragserteilung. Wenn der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt aufgrund von grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Auftragnehmer eine Scheinfirma ist, haftet er. Akribische Nachforschung ist nicht notwendig. Verdächtige Indizien sind:

- + Keine üblichen Kontaktdaten
- + Keine Korrespondenz oder keine bzw. falsche UID- oder Firmenbuchnummer
- + Kein professionelles Auftreten, keine Homepage
- + Besprechungen nie im Büro des Auftragnehmers

Sobald der Auftraggeber auf der BMF-Scheinunternehmer-Liste steht, keinesfalls mehr das betreffende Unternehmen beauftragen. Scheinunternehmen können keine Dienstnehmer anmelden. Für bestehende Dienstnehmer erlischt die Pflichtversicherung, wenn sie nach Aufforderung nicht persönlich bei der Krankenkasse vorsprechen oder ihre Arbeitsleistung nicht glaubhaft machen können. Weist der Dienstnehmer die Arbeitsleistung nach, so gilt im Haftungsfall der Auftraggeber als Dienstgeber.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 770 Stück.

**AUCH WENN SIE ALS
UNTERNEHMER MANCHMAL
VERZWEIFELN...**



NICHT SPRINGEN! AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.